

13 Regeln zur Benutzung digitaler Endgeräte

27.05.25
Beschluss der
Schulkonferenz

Unser Leitsatz

Selbststeuerung, individualisiertes Lernen und die Pflege des sozialen Miteinanders leiten uns als Grundsätze in der Kultur der Digitalität in unserem schulischen Handeln.
Wir tragen Sorge für den verantwortungsvollen Umgang mit zeitgemäßen Medien.
Wir prüfen, evaluieren, passen an und bilden uns fort.

A. Nutzungsregeln im Unterricht

1. Die Schülerinnen und Schüler der Tablet-Jahrgänge und -Klassen führen das Tablet (Notebook) als einsatzfähiges Arbeitsmaterial mit. Die Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass ihr Tablet (Notebook) so geladen ist, dass es für den kompletten Schultag funktioniert. Ein vergessenes oder nicht geladenes Tablet (Notebook) gilt als vergessenes Arbeitsmaterial. Die Kamera wird durch einen Plastikeinsatz verdeckt.
2. Die Tablets der Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgänge werden in Schränken im Klassenraum gelagert und nur auf Anweisung der Lehrkraft verwendet.
3. Das Tablet (Notebook) besitzt Ablenkungs- und Missbrauchspotential. Die Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung dafür, ihr Tablet (Notebook) zielführend für den Lernprozess einzusetzen.
4. Die Lehrkräfte haben das Recht, bei einer den Unterricht störenden oder den Lernprozess hindernden Nutzung eines digitalen Endgeräts durch eine Schülerin oder einen Schüler, nach ihrem Ermessen einzuschreiten. Den Lehrkräften steht im Unterricht der Classroom-Manager zur Verfügung. Die Lehrkraft darf das digitale Endgerät (z.B. Smartphone, Smartwatch, Kopfhörer) abnehmen und in den Sekretariaten hinterlegen. Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe erhalten mit dem Gerät eine „gelbe Karte“ zur Kenntnisnahme für die Erziehungsberechtigten. Die betroffene Schülerin/ Der betroffene Schüler hat das Recht, dieses nach Unterrichtsschluss und für Notfälle zurückzuerhalten. Bei Abnahme des digitalen Arbeitsgerätes (Tablet, Notebook) ist dieses nach Ende des betroffenen Unterrichts der Schülerin/ dem Schüler zurückzugeben.
5. Ab Jahrgangsstufe 10 liegt die Verwendung digitaler Hefte im Ermessen der Schülerinnen und Schüler. Vorher werden grundsätzlich analoge Hefte verwendet. Unabhängig davon hat die Lehrkraft die Möglichkeit, auf die Anfertigung analoger Mitschriften zu bestehen.
6. Die Verwendung eines digitalen Schulplaners liegt ab Jahrgang 10 im Ermessen der Schülerinnen und Schüler. Vorher werden grundsätzlich analoge Schulplaner verwendet. Die Verwendung eines zusätzlichen analogen Benachrichtigungshefts liegt zu jeder Zeit im Ermessen der Lehrkraft.
7. Die Nutzung eines Eingabestifts („Pencils“) liegt ab Jahrgang 10 im Ermessen der Schülerinnen und Schüler. Vorher liegt sie im Ermessen der Lehrkraft.
8. Der Einsatz von Kopfhörern liegt im Ermessen der Lehrkraft. Die Schülerinnen und Schüler der Tablet-Jahrgänge sind verpflichtet, eigene Kopfhörer, die sich mit ihrem Tablet (Notebook) nutzen lassen, mitzubringen.
9. Der Einsatz des Smartphones liegt im Ermessen der Lehrkraft.
10. Die Smartwatch ist für das Ablesen der Uhrzeit nutzbar. Die Smartwatch ist bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen auszuschalten und bei der Lehrkraft abzugeben.
11. Die Benutzung des Browsers ist auf den Tablets der Mittelstufe beschränkt auf die Nutzungszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

B. Nutzungsregeln in den großen Pausen, Freistunden und in der Mittagspause

12. Gänge und Schulhöfe sind grundsätzlich gerätefrei. Kopfhörer sind aus Sicherheitsgründen verboten. Die Beamer in den Klassenräumen werden ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können digitale Endgeräte (Smartphone, Notebook, Tablet, andere Smart Devices) im Oberstufenbereich für schulische Zwecke nutzen.

Ab der Mittagspause dürfen auch Schülerinnen und Schüler der Stufe 10 im Foyer / am Kiosk / im Aufenthaltsbereich im 1.OG ihre Schul-iPads für schulische Zwecke nutzen.

C. Leitplanken zur Nutzung von KI

13. Die Lehrkraft legt Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI fest. Inhalt und Umfang der Nutzung müssen kenntlich gemacht werden. Bei begründeten Zweifeln an der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung kann die Lehrkraft die Inhalte in anderer Weise (bspw. Kolloquium) überprüfen.